# Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen in der Gemeinde Saarwellingen

(einschl. 11. Nachtrag vom 17. Juni 2021)

### § 1 Reihengräber

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und Urnenbeisetzung in einer Urnenreihengrabstätte	135 €
b) Reihengräber für Personen ab dem vollendeten 7. Lebensjahr	376 €
c) Urnenbeisetzungen in einer Reihengrabstätte mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	376 €
d) Urnenbeisetzung in einer Urnenrasengrabstätte eines Gemeinschaftsgrabfeldes	114 €

# § 2 Familiengrabstätten

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Zweitbelegung eines Familiengrabes bis zum Ablauf einer Ruhezeit (§ 11 der Friedhofssatzung) ist für jedes angefangene Jahr eine Gebühr von 1/25 der 2-fachen Gebühr eines Reihengrabes nach § 1 Ziffer 1, Buchstabe b, zu entrichten.

# § 3 Elterngrabstätten

Für Elterngrabstätten beträgt die Nutzungsgebühr für die Bestattung des Erwerbers sowie des Nutzungsberechtigten jeweils 376 €

## § 3 a Urnenkammer in Urnenwand

Für die Überlassung einer Urnenkammer zur Beisetzung einer Asche für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 813 € erhoben.

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Zweitbelegung der Urnenkammer bis zum Ablauf einer Ruhezeit (§ 11 der Friedhofssatzung) ist für jedes angefangene Jahr eine Gebühr von 1/20 der Nutzungsgebühr einer Urnenkammer zu entrichten.

# § 4 Benutzung der Leichenhalle

(1) Für die Benutzung der Kühlzelle und Einsegnungshalle wird eine Gebühr von erhoben.	253€
Für die alleinige Benutzung der Kühlzelle wird eine Gebühr von	142€
und für die Einsegnungshalle eine Gebühr von berechnet	111€
(2) Für die Benutzung des Sezierraumes der Leichenhalle ist eine Gebühr von zu entrichten.	97€

#### § 5 Herrichten von Gräbern

Für das Herrichten von Gräbern (Öffnen und Schließen) werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengräber	
a) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	212€
b) Personen ab dem vollendeten 7. Lebensjahr	404 €
2. Familiengräber alter Art, nur noch Beilegung	404 €
3. Elterngräber (Tiefengräber)	
1. Belegung	486 €
2. Belegung	404 €
4. <b>Urnenreihengräber</b> (gilt auch für Beilegung als Erdbestattung)	141 €
5. <b>Urnenkammer</b> in Urnenwand für 1. oder 2. Belegung je	106 €

### § 5 a Grabpflege bei Rasengräbern

Für die Anlegung und Pflege einer Rasengrabstätte auf dem Friedhof Reisbach (gemäß 14a der Friedhofssatzung der Gemeinde) wird für die Nutzungsdauer von <u>30 Jahren</u> eine einmalige Gebühr in Höhe von **2.127** € erhoben.

Für die Anlegung und Pflege einer Rasengrabstätte auf dem Friedhof Saarwellingen-Ort, Saarwellingen-Wald und Schwarzenholz (gemäß § 14 a der Friedhofssatzung der Gemeinde) wird für die Nutzungsdauer von <u>25 Jahren</u> eine einmalige Gebühr von **1.800 €** erhoben.

Für das Aufnehmen und Wiederherstellen der Rasenfläche anlässlich der Beisetzung einer Urne in einem belegten Rasengrab wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 41 € erhoben.

### § 5b Grabpflege einer Urnenrasengrabstätte eines Gemeinschaftsgrabfeldes

Für die Anlegung und Pflege einer Urnenrasengrabstätte in einem Gemeinschaftsgrabfeld auf dem Friedhof Saarwellingen-Ort, Saarwellingen-Wald, Schwarzenholz und Reisbach (gemäß § 17 a der Friedhofssatzung der Gemeinde) wird für die Nutzungsdauer von 15 Jahren eine einmalige Gebühr von 495,00 € erhoben.

#### § 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
  - a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag erteilt hat oder die Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

# § 7 Entstehen des Gebührenanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung (Begründung des Nutzungsverhältnisses).
- (2) Die Gebühren werden schriftlich festgesetzt. Sie werden fällig innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides (Gebührenbescheid ist eine Woche nach Antragsstellung zuzusenden).

### § 8 Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 9 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren stehen dem Zahlungspflichtigen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBI. I S. 17) in der jeweils gültigen Fassung zu. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.